

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 12. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstelle	4
1. Ausgangslage und Notwendigkeit der Vorlage	5
1.1 Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen	5
1.2 Diverse Anpassungen	8
2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
3. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	24
4. Regierungsvorlage	25

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage sieht Steuergesetzesänderungen vor, welche zu Mehreinnahmen führen sollen. Im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer wird eine Anpassung des Tarifs im unteren sowie mittleren Bereich sowie die Einführung einer weiteren Tarifstufe (8 %) vorgeschlagen. Im Bereich der Ertragssteuer wird vorgeschlagen: Entkoppelung des Sollertrages und EK-Zinsabzuges; keine Generierung von vortragsfähigen Verlusten durch EK-Zinsabzug; Beschränkung der Verlustvortragsverrechnung auf höchstens 70 % des Reingewinnes. Des Weiteren soll die Mindestertragssteuer und somit auch die Mindestkapitalsteuer nach altem Steuergesetz auf CHF 1'800 erhöht werden.

Bei der Anwendung des neuen Steuergesetzes hat sich gezeigt, dass bei einzelnen Bestimmungen Vereinfachungen bzw. Präzisierungen vorgenommen werden sollten. Die gegenständliche Vorlage enthält entsprechende Änderungsvorschläge.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLE

Steuerverwaltung

Vaduz, 18. September 2012

RA 2012/1856-0701

P

1. AUSGANGSLAGE UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

1.1 Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen

Im Bericht und Antrag betreffend das Massnahmenpaket II zur Sanierung des Staatshaushaltes (Nr. 47/2012) wurden neben Einsparungen auf der Ausgaben-
seite auch einnahmenseitige Massnahmen vorgeschlagen. Zur Erzielung von
Mehreinnahmen wurden im Bereich der Steuern die Einhebung von Quellen-
steuern von Schweizer Grenzgänger/Grenzgängerinnen, eine Bewertungsände-
rung bei nicht kotierten Unternehmen sowie die Entkoppelung des Sollertrages
und des EK-Zinsabzuges vorgeschlagen. Während die Grenzgängerbesteuerung
im Rahmen von DBA-Verhandlungen und die Bewertung nicht kotierter Unter-
nehmen durch die Abänderung der entsprechenden Wegleitung zu regeln ist,
bedarf es für die Entkoppelung des Sollertrages und des EK-Zinsabzuges einer
Änderung des Steuergesetzes.

Wie die Budgetplanung zeigt, ist im Jahr 2013 sowie den Folgejahren mit erhebli-
chen Mindereinnahmen zu rechnen und es kann auch kurz- und mittelfristig
nicht mit einer nachhaltigen Erholung gerechnet werden, weshalb neben den
oben erwähnten Massnahmen weitere einnahmenseitige Massnahmen im Be-
reich der Steuern erforderlich sind. Das Budget 2013 geht von Steuereinnahmen
von total CHF 554 Mio. aus. Die autonom beeinflussbaren Einnahmen belaufen
sich auf CHF 236 Mio. bzw. 43 %. Die übrigen Einnahmen in Höhe von CHF 318
Mio. sind an Verträge mit der Schweiz (Mehrwertsteuer, Stempelabgaben, Zoll-
erträge) oder Österreich (Grenzgängerbesteuerung) gebunden. Die Regierung

schlägt bei den autonom beeinflussbaren Einnahmen Änderungen bei der Vermögens- und Erwerbssteuer sowie Ertragssteuer (inkl. besonderen Gesellschaftsteuer) vor. Sie sieht jedoch von der Einführung neuer Steuerarten bzw. der Wiedereinführung von mit dem neuen Steuergesetz abgeschafften Steuerarten vorerst ab.

Betreffend Vermögens- und Erwerbssteuer handelt es sich um folgende Änderungen:

- Anpassung des Tarifs im unteren sowie mittleren Bereich sowie Einführung einer weiteren Tarifstufe (8 %)
- Anpassung des Steuersatzes für die Widmungssteuer

Im unteren sowie mittleren Bereich soll die Tarifstufe derart angepasst werden, dass eine annähernd gleiche Steuerbelastung wie gemäss altem Steuergesetz entsteht.

Die Einführung einer neuen Tarifstufe von 8 % erhöht die Maximalbelastung natürlicher Personen auf 20 % (bei 150 % Gemeindesteuerzuschlag) bzw. 24 % (bei 200 % Gemeindesteuerzuschlag). Diese neue Maximalbelastung für sehr hohe Erwerbseinkünfte ist nach Ansicht der Regierung vertretbar und verglichen mit unseren Nachbarländern immer noch moderat.

Die Weltwirtschafts-, Finanz- und Währungskrise trifft auch die meisten liechtensteinischen Unternehmen und reduziert deren Ertragskraft und Eigenkapitalrentabilität massiv. Deshalb sind insbesondere beim Eigenkapitalzinsabzug Korrekturen notwendig:

- Entkoppelung des Sollertrages und EK-Zinsabzuges
- Keine Generierung von vortragsfähigen Verlusten durch EK-Zinsabzug
- Beschränkung der Verlustvortragsverrechnung auf höchstens 70 % des Reingewinnes

Des Weiteren soll die Mindestertragssteuer und somit auch die Mindestkapitalsteuer nach Art. 83 bzw. 84 altes Steuergesetz auf CHF 1'800 erhöht werden.

Die Regierung ist sich bewusst, dass solche Änderungen der Rechts- und Planungssicherheit zuwiderlaufen. Die aktuelle Situation und insbesondere die mittelfristigen Aussichten erfordern aber ein rasches Handeln. Natürlich führt auch jede Steuererhöhung zu einem gewissen Attraktivitätsverlust als Standort. Die Regierung ist aber überzeugt, dass Liechtenstein auch nach diesen Änderungen über international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen verfügt und diese geplanten Änderungen den Entscheid eines Investors kaum beeinflussen werden.

Zusammenstellung der Mehreinnahmen aufgrund dieser Massnahmen:

Massnahme	Mehreinnahmen
Anpassung des Tarifs für natürliche Personen	CHF 7 Mio. (Landessteuer) Nebst den direkten Mehreinnahmen wird sich auch der Finanzausgleich an die Gemeinden reduzieren, da diese auch höhere Einnahmen erzielen werden.
Anpassung des Steuersatzes für die Widmungssteuer	Nicht quantifizierbar
Beschränkung der Verlustvortragsverrechnung auf höchstens 70 % des Reingewinnes	Diese Massnahme stellt bei positiven Ergebnissen eine Mindeststeuereinnahme sicher, auch wenn noch nicht verrechnete Verlustverträge vorhanden sind. Kumuliert über die Zeitdauer der Gesellschaft betrachtet ergeben sich keine Mehreinnahmen und die Gesellschaft verliert keine Verlustvorträge.
Entkoppelung des Sollertrages und Eigenkapital-Zinsabzuges	Bei einem EK-Zinsabzug von 2 % ergeben sich – je nach Ergebnisentwicklung der Gesellschaften - Mehreinnahmen von CHF 13 Mio.
Keine Generierung von Verlusten durch EK-Zinsabzug	Nicht quantifizierbar
Erhöhung der Mindest(ertrags)steuer auf CHF 1'800	Bei 40'000 Gesellschaften (Steuerjahr 2013) ergeben sich Mehreinnahmen von CHF 24 Mio.

1.2 Diverse Anpassungen

Das neue Steuergesetz ist nun rund eineinhalb Jahre in Kraft. Bei dessen Anwendung hat sich gezeigt, dass bei einzelnen Bestimmungen Vereinfachungen bzw. Präzisierungen vorgenommen werden sollten.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 12 Abs. 1 Bst. e

Die geltende Regelung sieht vor, dass Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen mit dem Betrag zu bewerten sind, um welchen eine gleichwertige Leistung von nicht nahestehenden Personen erworben werden könnte; ist die wiederkehrende Leistung nicht auf Lebenszeit verliehen, so ist sie in der Vermögensbewertung mit der Summe der Werte der einzelnen Jahresleistungen anzusetzen, höchstens aber mit dem fünfzehnfachen Betrag einer Jahresleistung.

Die Regierung schlägt vor, dass bei nicht auf Lebenszeit verliehenen Leistungen die Beschränkung auf das Fünfzehnfache des Betrages der Jahresleistung aufgehoben wird. Es soll immer auf den Drittvergleich abgestellt werden, sowohl bei wiederkehrenden Leistungen auf Lebenszeiten wie auch wiederkehrenden Leistungen, welche nicht auf Lebenszeiten verliehen sind. Der zweite Teilsatz dieses Absatzes ist somit ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 13 Abs. 1

Nachdem der Tarif der Vermögens- und Erwerbssteuer von 7 % auf 8 % erhöht wurde, ist auch der Steuersatz für die Widmungssteuer zu erhöhen. Es wird ein Steuersatz von 3 % vorgeschlagen.

Zu Art. 16 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 sowie Abs. 3 Bst. e und h

Abs. 2 Bst. b Ziff. 3

Verlustvorträge können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Fallen in einem Jahr sehr hohe Verluste an, führt dies dazu, dass dieser Steuerpflichtige anschliessend während Jahren Gewinne erzielen kann, die keine Steuerzahlung auslösen. Die zeitlich unbeschränkte Verlustvortragsmöglichkeit soll beibehalten werden, die Verlustvorträge sollen aber nicht vollumfänglich an den laufenden steuerbaren Erwerb angerechnet werden können. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird erreicht, dass jeweils auf mindestens 30 % des laufenden steuerbaren Erwerbs die Steuer zu entrichten ist. Somit generiert der Staat bei positiven Ergebnissen wieder Steuereinnahmen (trotz bestehender Verlustvorträge). Ähnliche Bestimmungen haben verschiedene europäische Länder schon seit Jahren, u.a. auch Österreich und Deutschland.

Abs. 3 Bst. e

Die geltende Regelung sieht vor, dass einmalige Beiträge und Prämien in vollem Umfang abgezogen werden können.

Um Missbräuche zu verhindern, schlägt die Regierung insoweit eine Begrenzung vor, als dass die resultierenden Altersleistungen angemessen sein müssen. Einkäufe sollen der Schliessung von Deckungslücken und einer adäquaten Altersvorsorge und nicht der Steueroptimierung dienen.

Auf Verordnungsebene soll genauer definiert werden, was als angemessen gilt. Gemäss geltender Praxis der Steuerverwaltung gelten Einkäufe als angemessen, welche zu einer Altersrente der Pensionskasse in der Höhe bis zu 80 % des durchschnittlichen versicherten AHV-pflichtigen Lohnes oder durchschnittlichen Einkommens der letzten 5 Jahre vor der Pensionierung führen. Zudem darf die jährliche Altersrente der Pensionskasse das Fünffache der Mindestgrenze gemäss Art. 6 Abs. 3 BPVG (d.h. das 15fache der maximalen Altersrente der AHV) nicht

übersteigen. Die Einkäufe haben spätestens drei Jahre vor Erreichung der effektiven Pensionierung zu erfolgen.

Abs. 3 Bst. h

Gemäss altem Steuergesetz war vorgesehen, dass nur Einzelzuwendungen in der Höhe von mindestens CHF 100 zum Spendenabzug zugelassen wurden. Diese Mindestgrenze für Einzelzuwendungen wurde nicht ins neue Steuergesetz übernommen. Wie sich nun in der Praxis gezeigt hat, führt dies dazu, dass Steuerpflichtige Spendenbelege mit teils sehr tiefen Spendenbeträgen einreichen; deren Kontrolle führt bei den Steuerbehörden einerseits zu einem hohen administrativen Aufwand und die daraus resultierende Steuererleichterung für die Steuerpflichtigen ist andererseits nur gering. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll wieder die 100-Franken-Grenze für die Einzelzuwendungen eingeführt werden.

Zu Art. 18 Abs. 6

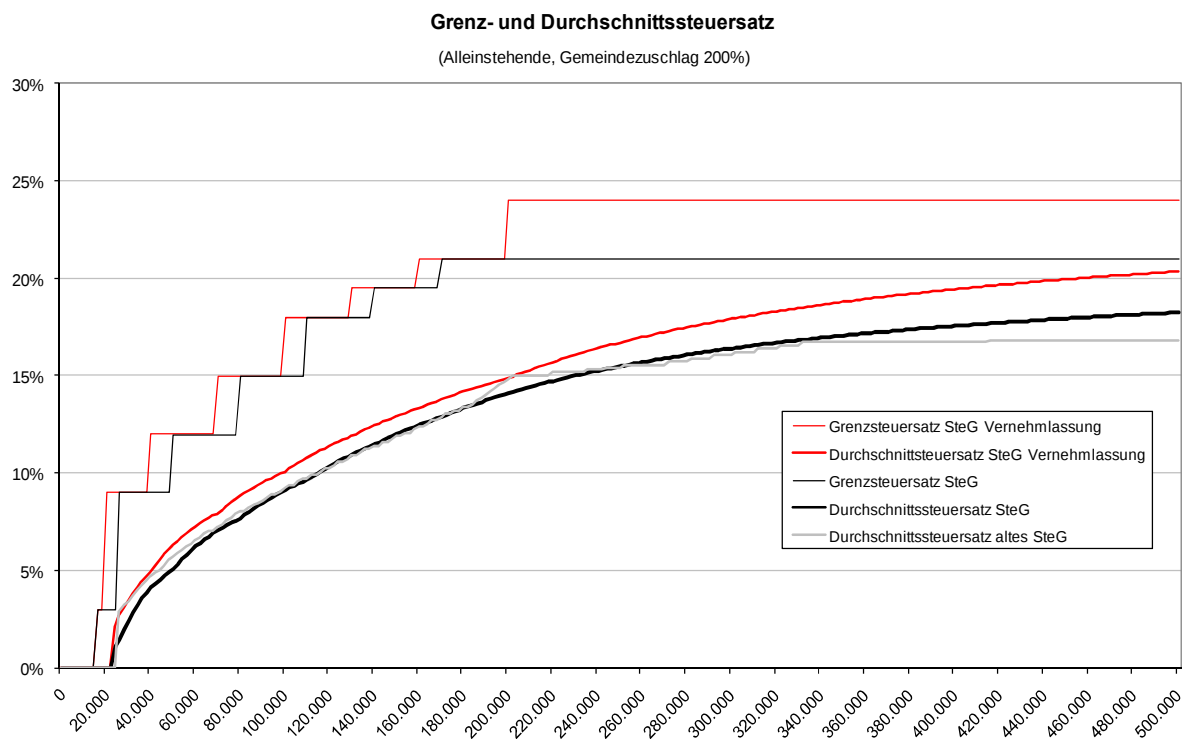
Nachdem der Grundfreibetrag für Alleinstehende neu auf CHF 225 festgesetzt wird (sh. Art. 19 Abs. 1), muss diese Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 19

Abs. 1

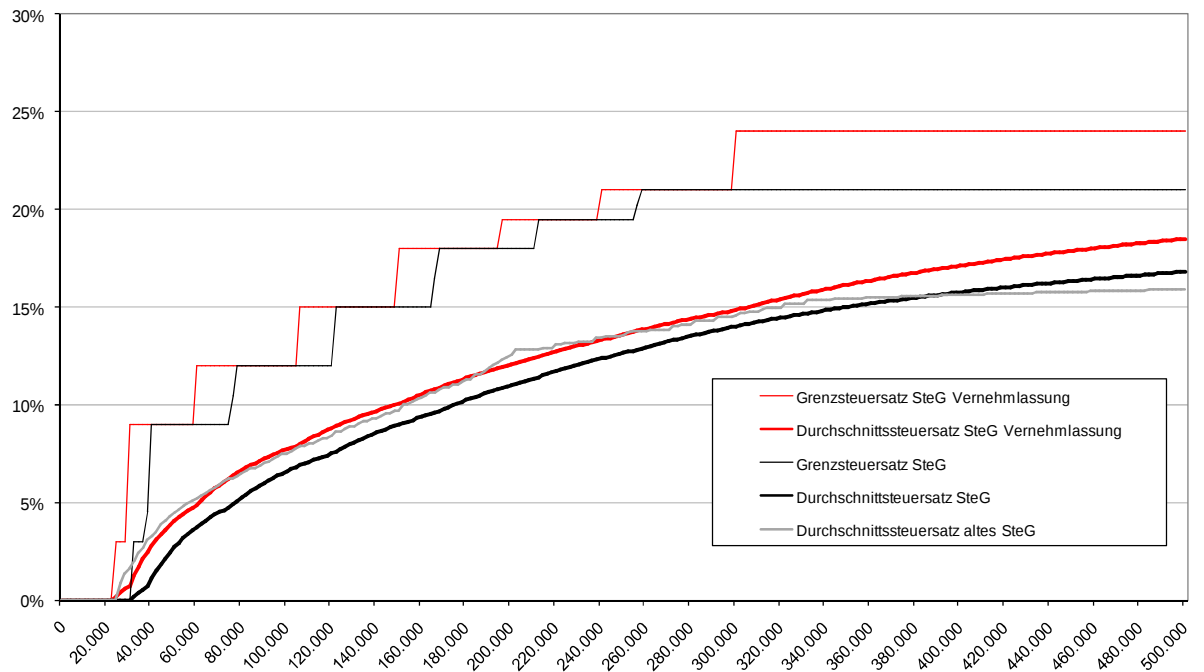
Die Regierung schlägt eine Anpassung des Tarifs im unteren und mittleren Bereich in der Weise vor, dass annähernd die gleiche Steuerbelastung wie gemäss altem Steuergesetz resultiert. Zudem schlägt sie eine neue Tarifstufe von 8 % bei Einkommen ab CHF 200'000 (bei Alleinstehenden) bzw. CHF 300'000 (bei Alleinerziehenden) bzw. CHF 400'000 (bei Verheirateten) vor.

Die unten stehenden Grafiken zeigen einen Vergleich der Steuerbelastung für Alleinstehende, Alleinerziehende und Verheiratete gemäss altem Steuergesetz (Durchschnittssteuersatz altes SteG), neuem Steuergesetz (Durchschnittssteuersatz SteG) sowie dem neu vorgeschlagenen Tarif (Durchschnittssteuersatz SteG Vernehmlassung).



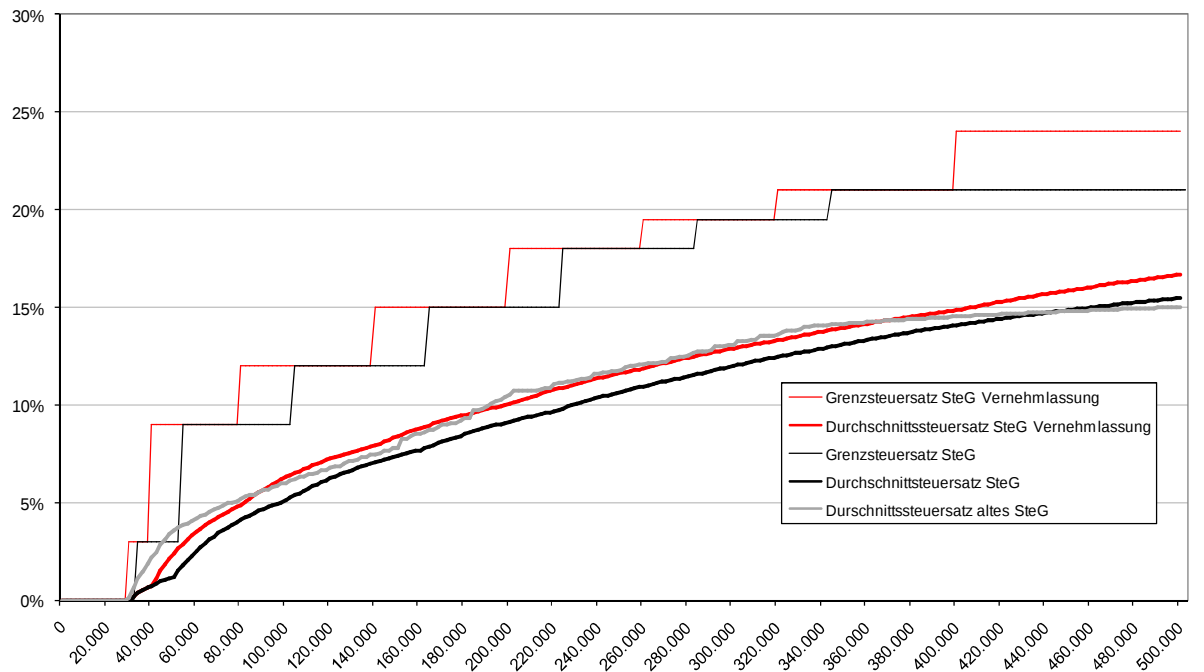
Grenz- und Durchschnittssteuersatz

(Alleinerziehende, Gemeindezuschlag 200%)



Grenz- und Durchschnittssteuersatz

(Verheiratete, Gemeindezuschlag 200%)



Durch diese Tarifanpassung ist auf Landesebene mit Mehreinnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer gegenüber dem heute geltenden Tarif von rund 13 % (berechnet auf der Grundlage der Steuerdaten 2005) bzw. fast CHF 7 Mio. zu rechnen.

Abs. 2

Im Steuergesetz fehlt derzeit eine Regelung, welcher Tarif bei stellvertretender Vermögensbesteuerung durch die Stiftung, stiftungsähnliche Anstalt bzw. besondere Vermögenswidmung (gemäss Art. 9 Abs. 3 SteG) zur Anwendung gelangt.

Gemäss Praxis der Steuerverwaltung kommt bei stellvertretender Vermögensbesteuerung der Tarif für alleinstehende Steuerpflichtige zur Anwendung. Die Anwendung des gleichen Tarifs wie bei den Begünstigten ist nicht möglich, da diese der Steuerverwaltung nicht bekannt sind (sei dies, dass es sich um nicht bestimmbare Begünstigte handelt, oder dass diese der Steuerverwaltung nicht bekannt gegeben werden müssen).

Zudem soll der Grundfreibetrag nicht geltend gemacht werden können, da bereits auf Ebene der Besteuerung der Begünstigten bei deren persönlichen Steuerveranlagung der Grundfreibetrag abgezogen wird. Könnte der Grundfreibetrag bei der stellvertretenden Vermögensbesteuerung auf Ebene der Stiftung abgezogen werden, kämen deren Begünstigte zweimal in den Genuss des Grundfreibetrages (d.h. bei der stellvertretenden Vermögensbesteuerung auf Ebene der Stiftung sowie bei der persönlichen Steuerveranlagung), was gegenüber Steuerpflichtigen, bei denen keine stellvertretende Vermögensbesteuerung erfolgt, nicht gerechtfertigt wäre.

In Art. 19 Abs. 2 soll somit der Tarif für stellvertretende Vermögensbesteuerung in der Weise festgelegt werden, dass der Tarif gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a - jedoch ohne Grundfreibetrag - zur Anwendung gelangt.

Zu Art. 23

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen betreffend die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen einer Überarbeitung bedürfen, insbesondere sollen die darin vorgesehenen Wahlmöglichkeiten für die Steuerpflichtigen eingeschränkt werden. Die Besteuerung nach den verschiedenen Veranlagungsarten (Quellensteuer, vereinfachte Veranlagung, ordentliche Veranlagung) kann zu sehr unterschiedlichen Steuerbelastungen führen; die Steuerpflichtigen haben somit Steuerplanungsmöglichkeiten, was nicht Sinn und Zweck dieser Wahlmöglichkeiten sein kann.

Abgeschafft werden soll die Wahlmöglichkeit der vereinfachten Veranlagung für Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit (Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG) und für Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe (Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG). Bei diesen beiden Erwerbsarten soll nur die Wahlmöglichkeit zur ordentlichen Besteuerung bestehen. Auf die Wahlmöglichkeit der ordentlichen Veranlagung kann nicht verzichtet werden, da aus EWR-rechtlichen Vorgaben den beschränkt Steuerpflichtigen (d.h. den Steuerpflichtigen mit Wohnsitz/Aufenthalt im Ausland) die Möglichkeit geboten werden muss, sich gleich besteuern zu lassen wie unbeschränkt Steuerpflichtige (d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz/Aufenthalt im Inland).

Gemäss geltender Regelung wird bei *öffentlich Bediensteten* mit Wohnsitz/Aufenthalt im Ausland ein Quellensteuerabzug (Lohnsteuer) mit abgeltender Wirkung vorgenommen, d.h. die Besteuerung in Liechtenstein ist abschliessend. Insbesondere bei Personen mit einem Teilpensum oder falls der Ehepartner ebenfalls erwerbstätig ist, kann die Steuerbelastung bei Besteuerung mit der Quellensteuer im Verhältnis zur Steuerbelastung bei ordentlicher Veranlagung deutlich tiefer ausfallen. Beim System des Quellensteuerabzuges kann nicht berücksichtigt werden, dass diese Personen im Ausland allenfalls einer weiteren Tätigkeit nachgehen oder der Ehepartner ebenfalls erwerbstätig ist und somit ein höherer Quellensteuerabzug anzusetzen wäre (höhere Progression). Bei inländi-

schen Steuerpflichtigen stellt sich beim Quellensteuerabzug (Lohnsteuerabzug) das gleiche Problem. Hier ist die Besteuerung jedoch nicht abschliessend, sondern in der Steuererklärung hat der Steuerpflichtige den gesamten Erwerb einschliesslich des Ehepartners anzugeben, welcher dann besteuert wird.

Um diesem Problem entgegenzuwirken wird vorgeschlagen, dass beschränkt Steuerpflichtige mit einem Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit, bei denen Liechtenstein das ausschliessliche Besteuerungsrecht zukommt, in jedem Fall ordentlich veranlagt werden. Ein ausschliessliches Besteuerungsrecht bei unselbständig Erwerbenden kommt Liechtenstein in den verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen bei öffentlich Bediensteten zu.

Bei beschränkt Steuerpflichtigen mit *Erwerb aus selbständiger Tätigkeit* (Erwerb aus inländischer Betriebsstätte) wird dieser Erwerb gemäss geltender Regelung vereinfacht veranlagt mit einer Quellensteuer von 4 % samt dem jeweiligen Gemeindesteuerzuschlag; dies führt zu einer Steuerbelastung zwischen 10 % und 12 %. Bei selbständig Erwerbenden, welche im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind, kann diese Steuerbelastung bei hohen Reingewinnen deutlich höher liegen. Um dieser ungleichen Besteuerung entgegen zu treten, wird vorgeschlagen, dass bei beschränkt Steuerpflichtigen mit Erwerb aus selbständiger Tätigkeit dieser ab einer Höhe von CHF 150'000 in jedem Fall der ordentlichen Besteuerung unterliegt. Bis zu dieser Erwerbshöhe stellt die vereinfachte Veranlagung den Regelfall dar, es besteht jedoch die Wahlmöglichkeit zur ordentlichen Veranlagung.

Aufgrund der neu vorgeschlagenen Regelung erfolgt die Erhebung der Vermögens- und Erwerbssteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen wie folgt:

Erwerbsart	Quellensteuerabzug	vereinfachte Veranlagung	ordentliche Veranlagung	
			Regelfall	auf Antrag
Art. 6 Abs. 5 Bst. a Erwerb aus Bewirt- schaftung - Land- und Forstwirtschaft		4 % und Gemein- dezuschlag		Tarif 19 und Ge- meindezuschlag
Art. 6 Abs. 5 Bst. b Erwerb aus Betriebs- stätte bis CHF 150'000 ab CHF 150'000		4 % und Gemein- dezuschlag	 Tarif 19 und Gemeindezu- schlag	
Art. 6 Abs. 5 Bst. c unselbst. Erwerb falls FL abschliessen- des Besteuerungs- recht hat	abgestufter Quellensteuertarif (Lohnsteuer)		 Tarif 19 und Gemeindezu- schlag	Tarif 19 und Ge- meindezuschlag
Art. 6 Abs. 5 Bst. d Vergütungen an Or- gane von jur. Perso- nen und bes. Vermö- genswidmungen	12 %			Tarif 19 und Zu- schlag 200 %
Art. 6 Abs. 5 Bst. e AHV-/IV- /Pensionsleistungen	12 % (Berücksichti- gung Freibetrag)			Tarif 19 und Zu- schlag 200 %
Art. 6 Abs. 5 Bst. f Erwerb aus Auflösung Sperrkonto /Freizügigkeitspolice	12 % (Berücksichti- gung Freibetrag)			Tarif 19 und Zu- schlag 200 %
Art. 6 Abs. 5 Bst. g Sollertrag		4 % und Gemein- dezuschlag		Tarif 19 und Ge- meindezuschlag

Zu Art. 29 Abs. 1

Nachdem bei unselbständigem Erwerb und bei Vergütungen an Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen die Wahlmöglichkeit der vereinfachten Veranlagung gestrichen werden soll, ist bei dieser Bestimmung die vereinfachte Veranlagung zu streichen.

Zu Art. 47 Abs. 3 Bst. I und Abs. 4 Bst. c

Abs. 3 Bst. I

Thesaurierende Fonds schütten ihre Ergebnisse nicht an die Investoren aus, sondern reinvestieren diese wieder in andere Anlagen. Dies führt dazu, dass dem Investor direkt keine Erträge zufließen und somit während der Haltezeit der Fondsanteile keine erfolgswirksamen Buchungen in der handelsrechtlichen Jahresrechnung des Investors zu verzeichnen sind. Dieser Umstand führt zu einem nicht gewollten zeitlichen Steueraufschub. Deshalb soll eine Bestimmung aufgenommen werden, dass realisierte Erträge eines thesaurierenden Fonds jährlich steuerlich als ausgeschüttet und zugeflossen gelten.

Abs. 4 Bst. c

Gemäss geltender Regelung zählen Einlagen der Mitglieder von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu) nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag. Diese Einlagen werden deshalb nicht besteuert, da diese Kapitalzugänge nicht aus eigener Kraft erwirtschaftet wurden; es handelt sich um erfolgsneutrale Vorgänge.

Nicht ausgenommen vom steuerpflichtigen Reinertrag sind gemäss geltender Regelung hingegen Einlagen von Errichtern (Stiftern, Gründern oder Treugebern) in Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten oder besondere Vermögenswidmungen. Diese Einlagen sollen aus den gleichen Gründen wie die Einlagen der Mitglieder von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen.

Zu Art. 48 Abs. 1 Bst. e^{bis})

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. e zählen Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an in- und ausländischen juristischen Personen nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag. Der Grund dafür liegt darin, dass diese Gewinne auf Ebene der juristischen Person bereits besteuert wurden.

Das Steuergesetz enthält keine Regelung, wie Ausschüttungen von Stiftungen/stiftungsähnlichen Anstalten/Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit in eine andere juristische Person zu behandeln sind. Mangels ausdrücklicher Ausnahme dieser Erträge vom Reinertrag unterliegen diese der Ertragssteuerpflicht. Die Regierung schlägt vor, im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen juristischen Personen auch Ausschüttungen von Stiftungen/stiftungsähnlichen Anstalten/Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit in andere juristische Personen von der Ertragssteuerpflicht auszunehmen.

Zu Art. 54 Abs. 1

Das geltende Steuergesetz sieht für den Sollertrag sowie den Eigenkapitalzinsabzug einen einheitlichen Zinssatz vor, welcher jährlich vom Landtag im Finanzgesetz festgelegt wird. Sind die beiden Zinssätze (Sollertrag und Eigenkapitalzins) aneinander gekoppelt, hat eine Veränderung des Zinssatzes jeweils gegenteilige Wirkung: eine Erhöhung des Zinssatzes führt zu höheren Vermögens- und Erwerbssteuern und tieferen Ertragssteuern und umgekehrt.

Die Regierung schlägt vor, diese beiden Zinssätze zu entkoppeln, damit sie individuell festgelegt werden können. Der Sollertrag soll wie bis anhin jährlich vom Landtag bestimmt werden können; dem Landtag sollen damit kurzfristige Steuermöglichkeiten betreffend Steuereinnahmen an die Hand gegeben werden. Der Eigenkapitalzinsabzug soll abhängig von der Marktentwicklung festgesetzt werden.

Nach der Theorie der Besteuerung des zinsbereinigten Einkommens hat der Eigenkapitalzins der Rendite einer relativ risikolosen Kapitalmarktanlage zu entsprechen. Neu soll der Zinssatz für den Eigenkapitalzinsabzug ausschliesslich von der Marktentwicklung abhängig sein. Basis ist die Rendite der Obligationen der Schweizer Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Mit einem Aufschlag von 0,5 Prozentpunkten wird ein angemessener Zinssatz ermittelt. Dieser soll dann jeweils auf $\frac{1}{4}$ % gerundet werden. Der Zinssatz wird jeweils zu Beginn

des entsprechenden Jahres von der Steuerverwaltung bekannt gegeben, d.h. zu Beginn 2014 teilt sie den Zinssatz für 2014 mit.

Gemäss Statistik der Schweizerischen Nationalbank betrug die Rendite für Obligationen der Schweizer Eigenossenschaft mit einer Laufzeit von 10 Jahren in 2011 1.48 %. Dies ergäbe für 2012 einen Satz von 2.00 % für den Eigenkapitalzinsabzug. Für 2013 ist ein Zinssatz von deutlich unter 2 % zu erwarten.

Aufgrund der herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Weltwirtschafts-, Finanz- und Währungskrise) hat sich die Ertragskraft und auch die Eigenkapitalrentabilität vieler Unternehmen deutlich verschlechtert. Dies wirkt sich unter dem neuen Steuergesetz deutlich stärker auf die Steuereinnahmen aus als unter dem alten Steuergesetz. Das neue Steuergesetz entlastet Unternehmen mit einer schwachen Eigenkapitalrendite und verzichtet auf eine Substanzbesteuerung (Kapitalsteuer), was grundsätzlich richtig und gewollt ist. Dies führt aber zu deutlich volatileren Ertragssteuereinnahmen, wie das nachstehende einfache Beispiel illustrieren soll.

	TCHF	TCHF	TCHF
Eigenkapital	15'000	15'000	15'000
Ergebnis vor Steuern	2'250	1'200	600
Eigenkapitalrendite	15%	8%	4%
Kapitalsteuer	30	30	30
Ertragssteuer	<u>155</u>	<u>82</u>	<u>40</u>
Steuerbelastung „alt“	185	112	7.0
Steuerbelastung (Vorsteuerergebnis)	8.2%	9.3%	11.7%
Kapitalsteuer	0	0	0
Ertragssteuer	<u>201</u>	<u>72</u>	<u>1</u>
Steuerbelastung „neu“	201	72	1
Steuerbelastung (Vorsteuerergebnis)	8.9%	6.0%	0.2%

Grund dafür ist die Abschaffung der Kapitalsteuer (ist auch in Verlustsituationen geschuldet) und der Eigenkapitalzinsabzug. Dieser bewirkt, dass eine Eigenkapitalrendite in Höhe des Eigenkapitalzinssatzes steuerfrei ist (derzeit 4 %). Dies

führt dazu, dass insbesondere auch hoch kapitalisierte Gesellschaften, deren Eigenkapitalrendite weniger als 4 % beträgt, nur noch die Mindestertragssteuer von CHF 1'200 bezahlen.

Des Weiteren soll der Eigenkapitalzinsabzug das steuerbare Ergebnis auf maximal Null reduzieren und keinen vortragsfähigen Verlust generieren.

Eine Absenkung des Eigenkapitalzinsabzuges führt zu einer höheren Steuerbelastung für die Unternehmen. Liechtenstein wird dadurch aber weiterhin steuerlich wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen (z.B. tiefer Steuersatz von 12.5 %, angemessener Eigenkapitalzinsabzug, zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag, Anrechnung Verluste ausländischer Betriebsstätten, Freistellung von Dividenden und Kapitalgewinnen aus Veräusserung von Beteiligungen, Gruppenbesteuerung) bieten. In der Schweiz hatte der Kanton Appenzell Ausserrhoden in 2011 die tiefste Steuerbelastung. Diese liegt – abhängig von der Eigenkapitalrendite – zwischen 12.8 % und 14.2 %.

Eine Absenkung des Eigenkapitalzinsabzuges ist vor dem Hintergrund der laufenden bzw. prognostizierten Steuereinnahmen klar erforderlich. Ein Zinssatz von 2 % führt – je nach Entwicklung der Ergebnisse der Unternehmen – zu Mehreinnahmen von rund CHF 13 Mio.

Zu Art. 57 Abs. 1

Verlustvorträge können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Fallen in einem Jahr sehr hohe Verluste an, führt dies dazu, dass dieser Steuerpflichtige anschliessend während Jahren Gewinne erzielen kann, die keine Steuerzahlung auslösen. Die zeitlich unbeschränkte Verlustvortragsmöglichkeit soll beibehalten werden, die Verlustvorträge sollen aber nicht vollumfänglich an den laufenden steuerbaren Erwerb angerechnet werden können. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird erreicht, dass jeweils auf mindestens 30 % des laufenden steuerbaren Erwerbs die Steuer zu entrichten ist. Somit reduziert sich die Volatilität der

Steuereinnahmen. Ähnliche Bestimmungen haben verschiedene europäische Länder schon seit Jahren, u.a. auch Österreich und Deutschland.

Zu Art. 62 Abs. 1 und 2

Abs. 1

Die Mindestertragssteuer ist – sofern keine Ausnahme gemäss Art. 62 Abs. 3 SteG vorliegt – in jedem Fall geschuldet, unabhängig des erwirtschafteten Ertrages bzw. auch bei einem Verlust. Nachdem es sich um eine Ertragssteuer handelt, ist die Dauer der Steuerpflicht nicht relevant. Zur Klarstellung, dass die Mindestertragssteuer auch bei unterjähriger Steuerpflicht geschuldet ist, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Abs. 2

Die Regierung schlägt vor, die Mindestertragssteuer von CHF 1'200 auf CHF 1'800 anzuheben. Mit dieser Massnahme können Mehreinnahmen in Höhe von CHF 24 Mio. erzielt werden. Die Regierung ist der Auffassung, dass eine um CHF 600 höhere Steuerbelastung für eine Standortwahl nicht entscheidend sein kann.

Zu Art. 65 Abs. 3

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach UCITSG und alternative Investmentfonds nach dem AIFMG können sich in der Rechtsform von Treuhänderschaften (Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit) organisieren. Erträge aus diesen Treuhänderschaften (verwaltetes Vermögen) sind gestützt auf Art. 48 Abs. 1 Bst. g steuerfrei. Diese Treuhänderschaften sollen auch nicht der Mindestertragssteuer unterliegen, da ansonsten eine Ungleichbehandlung gegenüber Anlagen in Form von Anlagegesellschaften bestehen würde, bei denen auf das verwaltete Vermögen auch keine Mindestertragssteuer erhoben wird.

Bis anhin war die Regelung, dass diese Anlagefonds in der Form von Treuhänderschaften keine Mindestertragssteuer zu zahlen haben, lediglich in den Erläuterungen zu Art. 65 (S. 63 der Stellungnahme Nr. 83/2010) festgehalten. Der Klarheit halber soll dies nun im Gesetz geregelt werden.

Zu Art. 99 Abs. 1

Bst. a

Es wird vorgeschlagen präzisierend aufzunehmen, dass die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Leistungen an Arbeitnehmer mit dem amtlichen Lohnausweisformular zu erfolgen hat.

Bst. a^{bis)}

Neu wird aufgenommen, dass auch Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds an die Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über ihre Leistungen auszustellen haben; die Bescheinigung hat mit dem amtlichen Rentenbescheinigungsformular zu erfolgen. Diese Bescheinigung erfolgt in der Praxis bereits; mit dieser Bestimmung soll diese Pflicht gesetzlich verankert werden.

Bst. a^{ter)}

Neu wird zudem aufgenommen, dass Versicherungseinrichtungen, Banken, Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge sowie Pensionsfonds unbeschränkt Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über die Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge errichtet wurden, auszustellen haben. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ergibt sich die Bescheinigungspflicht aufgrund von Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG.

Zu Art. 100 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 2

Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

Die Meldepflicht gemäss Abs. 1 wird auf unbeschränkt Steuerpflichtige eingeschränkt; die Meldepflicht bei Zahlungen an beschränkt Steuerpflichtigen ergibt sich aus Art. 28 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Bst. c und d SteG.

In Bst. a wird neu die Verpflichtung aufgenommen, dass Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds gegenüber der Steuerverwaltung Meldungen zu erstatten haben, wenn sie an Versicherungseinrichtungen

und Banken Zahlungen leisten zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge.

Abs. 2

Die geltende Bestimmung, dass die meldepflichtigen Einrichtungen dem Steuerpflichtigen ein Doppel nach Abs. 1 zuzustellen haben, ist ersatzlos zu streichen. Diese Einrichtungen sind bereits aufgrund von Art. 99 Abs. 1 Bst. *a^{bis)}* und *a^{ter)}* SteG verpflichtet, den Steuerpflichtigen entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Neu soll in Abs. 2 festgelegt werden, dass die Steuerverwaltung jährlich die Abgabefrist festsetzt, bis wann die Meldungen bei ihr einzureichen sind.

Zu Art. 113 Abs. 3

Gemäss geltender Regelung wird sowohl die Vermögens- und Erwerbssteuer für selbständig Erwerbende sowie auch die Ertragssteuer für juristische Personen am allgemeinen Fälligkeitstermin fällig. Der allgemeine Fälligkeitstermin wird von der Steuerverwaltung festgesetzt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Einführung eines allgemeinen Fälligkeitstermins für selbständig Erwerbende und der damit verbundene provisorische Bezug für die Steuerbehörden mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden ist. Die zeitliche Spanne zwischen Zahlungsfrist aufgrund des allgemeinen Fälligkeitstermins (30. Juni) und der definitiven Veranlagung, welche zwischen September und spätestens Dezember erfolgt, ist hingegen relativ gering. Die Regierung schlägt deshalb vor, den allgemeinen Fälligkeitstermin sowie den provisorischen Bezug für selbständig Erwerbende abzuschaffen. In Art. 113 Abs. 2 SteG soll deshalb Bst. a gestrichen werden.

Zu Art. 127 Abs. 2

Wie in den Ausführungen zu Art. 113 Abs. 3 SteG festgehalten, soll der provisorische Bezug bei selbständig Erwerbenden abgeschafft werden. In Art. 127 Abs. 2

SteG ist deshalb der Satzteil „Die Vermögens- und Erwerbssteuer für selbständig Erwerbende“ zu streichen.

Zu Art. 158 Abs. 7

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Mindeststeuer gemäss Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 altes Steuergesetz mit der Mindestertragssteuer gemäss Art. 62 Abs. 1 SteG soll auch die Mindeststeuer unabhängig der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr geschuldet sein. Dies entspricht auch der Praxis der Steuerverwaltung.

Zudem soll analog zur Mindestertragssteuer auch die Mindeststeuer auf CHF 1'800 angehoben werden.

Zu Art. 159 Abs. 1 Bst. a

Sinn und Zweck von Art. 159 ist es, in Analogie zur Widmungssteuer eine Steuer zu erheben, wenn bisher der Vermögenssteuer unterliegendes Vermögen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt. Dies ist der Fall, wenn die Begünstigungen nicht bestimmbar sind und keine Optierung erfolgt (Fall 1) oder wenn die Begünstigungen zwar bestimmbar sind, die Begünstigten jedoch im Ausland wohnen, und keine Optierung erfolgt (Fall 2). Der geltende Bst. a ist zu eng gefasst, da er nur den ersten Fall erfasst, nicht jedoch den zweiten Fall. Diese Bestimmung gilt es deshalb entsprechend auszuweiten.

3. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

4. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBI. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 1 Bst. e

e) Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere laufende Leibrenten, Verpfändungen, Wohnrechte, Begünstigungen und Nutzniessungen, sind mit dem Betrag zu bewerten, um welchen eine gleichwertige Leistung von nicht nahestehenden Personen erworben werden könnte [.....]; Pensionen, welche aufgrund eines früheren Amtes oder eines Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, sind bei der Vermögensbewertung nicht zu berücksichtigen

Art. 13 Abs. 1

1) Soweit durch Übertragung von Vermögen auf eine nicht nach Art. 4 Abs. 2 von der Steuerpflicht ausgenommene juristische Person oder besondere Vermögenswidmung dieses Vermögen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt und nicht Begünstigungen oder Anteile vermögenssteuerpflichtig werden, hat der Übertragende eine Steuer in Höhe von 3 % des vermögenssteuerlichen Wertes der Zuwendung zu entrichten. Bei Wertpapieren, die keine Kursnotiz haben, ist mindestens der anteilige Eigenkapitalwert des Unternehmens anzusetzen.

Art. 16 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 sowie Abs. 3 Bst. e und h

2) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbes dürfen abgezogen werden:

- b) vom Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b und c:
- 3. nachgewiesene Geschäftsverluste, der dem betreffenden Steuerjahr vorangegangenen Jahre, soweit sie bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten, maximal 70 % des laufenden steuerbaren Erwerbs;

3) Vom steuerpflichtigen Erwerb dürfen nach Berücksichtigung der Ermittlungsvorschriften

- e) die Beiträge und Prämien an anerkannte Pensionskassen, Pensionsfonds und ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge:
 - aa) Einmalige Beiträge und Prämien in vollem Umfang, sofern die resultierenden Altersleistungen angemessen sind; die Regierung regelt die Angemessenheit mit Verordnung.

- bb) laufende Beiträge und Prämien höchstens bis 12 % des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens des Steuerpflichtigen oder der gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten;
- h) freiwillige Geldleistungen an juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz im Inland, die im Hinblick auf ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke nach Art. 4 Abs. 2 von der Steuerpflicht ausgenommen sind, im Umfang von maximal 10 % des steuerpflichtigen Erwerbs vor Anwendung von Abs. 2 Bst. b Ziff. 3; ausgenommen sind Einzelzuwendungen unter 100 Franken. Spenden, welche den Gesamtbetrag von 300 Franken überschreiten, sind durch Belege nachzuweisen. Dies gilt entsprechend in Bezug auf juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz, welche im Hinblick auf ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sitzstaat von der Steuerpflicht ausgenommen sind und insoweit die Voraussetzungen für einen Antrag nach Art. 4 Abs. 2 erfüllen.

Art. 18 Abs. 6

6) Kapitaleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. e unterliegen unter Berücksichtigung des Abzugs nach Art. 16 Abs. 2 Bst. d getrennt vom restlichen steuerpflichtigen Erwerb der Besteuerung. Auf diese Kapitaleistungen ist der Durchschnittssteuersatz heranzuziehen, der sich durch Anwendung des Tarifs nach Art. 19 für eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten zutreffende Rente ergibt. Dabei ist der Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen und der jeweilige Abzugsbetrag in Art. 19 Bst. a um 150 Franken, in Art. 19 Bst. b um 225 Franken und in Art. 19 Bst. [...] c um 300 Franken zu vermindern. Liegt die ermittelte Rente unter dem Grundfreibetrag, kommt die erste Tarifstufe zur Anwendung

Art. 19

Tarif

1) Die Landessteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb einschliesslich des nach Art. 14 Abs. 2 Bst. I in einen Erwerb umgerechneten Vermögens. Sie beträgt vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 Bst. i, Art. 21 und 22 für steuerpflichtige Erwerbe (x):

a) für alle Steuerpflichtigen, vorbehaltlich Bst. b und c:

bis 15 000 Franken (Grundfreibetrag): 0

von 15 001 Franken bis 20 000 Franken: $0,01 \cdot x - 150$

von 20 001 Franken bis 40 000 Franken: $0,03 \cdot x - 550$

von 40 001 Franken bis 70 000 Franken: $0,04 \cdot x - 950$

von 70 001 Franken bis 100 000 Franken: $0,05 \cdot x - 1\,650$

von 100 001 Franken bis 130 000 Franken: $0,06 \cdot x - 2\,650$

von 130 001 Franken bis 160 000 Franken: $0,065 \cdot x - 3\,300$

von 160 001 Franken bis 200 000 Franken: $0,07 \cdot x - 4\,100$

über 200 000 Franken: $0,08 \cdot x - 6\,100$;

b) für Alleinerziehende im Sinne des Familienzulagengesetzes:

bis 22 500 Franken (Grundfreibetrag): 0

von 22 501 Franken bis 30 000 Franken: $0,01 \cdot x - 225$

von 30 001 Franken bis 60 000 Franken: $0,03 \cdot x - 825$

von 60 001 Franken bis 105 000 Franken: $0,04 \cdot x - 1\,425$

von 105 001 Franken bis 150 000 Franken: $0,05 \cdot x - 2\,475$

von 150 001 Franken bis 195 000 Franken: $0,06 \cdot x - 3\,975$

von 195 001 Franken bis 240 000 Franken: $0,065 \cdot x - 4\,950$

von 240 001 Franken bis 300 000 Franken: $0,07 \cdot x - 6\,150$

über 300 000 Franken: $0,08 \cdot x - 9\,150$;

c) für gemeinsam zu veranlagende Ehegatten:

bis 30 000 Franken (gemeinsamer Grundfreibetrag): 0

von 30 001 Franken bis 40 000 Franken: $0,01 \cdot x - 300$

von 40 001 Franken bis 80 000 Franken: $0,03 \cdot x - 1\,100$

von 80 001 Franken bis 140 000 Franken: $0,04 \cdot x - 1\,900$

von 140 001 Franken bis 200 000 Franken: $0,05 \cdot x - 3\,300$

von 200 001 Franken bis 260 000 Franken: $0,06 \cdot x - 5\,300$

von 260 001 Franken bis 320 000 Franken: $0,065 \cdot x - 6\,600$

von 320 001 Franken bis 400 000 Franken: $0,07 \cdot x - 8\,200$

über 400 000 Franken: $0,08 \cdot x - 12\,200$.

2) Bei der stellvertretenden Vermögensbesteuerung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 findet auf das Vermögen der Tarif nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a Anwendung. Dabei ist der Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen und der jeweilige Abzugsbetrag in Art. 19 Bst. a um 150 Franken zu vermindern. Liegt der steuerpflichtige Erwerb unter dem Grundfreibetrag, kommt die erste Tarifstufe zur Anwendung.

Art. 23 Abs. 1 bis 4

1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist die Erwerbssteuer:

a) bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g mit einem Steuersatz von 4 % zuzüglich des jeweiligen Gemeindegzuschlages nach Abs. 5 unter

Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b vereinfacht zu veranlagern. Abzüge nach Art. 16 Abs. 2 dürfen nur insoweit geltend gemacht werden, als sie mit dem inländischen Erwerb in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen; vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung gemäss Abs. 2.

- b) bei Erwerb im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Bst. c bis f durch den Steuerabzug abgegolten; vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung gemäss Abs. 2.

2) Bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Bst. b, sofern der steuerpflichtige Erwerb mehr als Franken 150'000 beträgt, und bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Art. c, sofern dem Land aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens das ausschliessliche Besteuerungsrecht zukommt, ist der Tarif nach Art. 19 anzuwenden (ordentliche Veranlagung). Bei den übrigen Erwerbseinkünften erfolgt die Anwendung des Tarifs nach Art. 19 auf Antrag.

3) Bei der ordentlichen Veranlagung können Abzüge nach Art. 16 Abs. 2, die mit dem inländischen Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a bis f in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, zur Gänze in Abzug gebracht werden, die übrigen Abzüge nach Art. 16 sind im Verhältnis des inländischen Erwerbs zum gesamten Erwerb des Steuerpflichtigen abzugsfähig. Auf den inländischen Erwerb ist in diesem Fall der Steuersatz anzuwenden, der dem gesamten Vermögen und dem gesamten Erwerb unter Berücksichtigung der Abzüge gemäss Art. 16 entspricht.

4) Aufgehoben.

Art. 29 Abs. 1

1) Bei ordentlicher [.....] Veranlagung des Steuerpflichtigen ist der dem Steuerabzug unterliegende steuerpflichtige Erwerb ungeachtet des Steuerabzugs zu deklarieren.

Art. 47 Abs. 3 Bst. I und Abs. 4 Bst. c

3) Der steuerpflichtige Reinertrag besteht vorbehaltlich Abs. 4 und 5 aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge. Zu dem steuerpflichtigen Reinertrag gehören insbesondere:

l) bei Anlagen in thesaurierende Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere nach dem UCITSG sowie in thesaurierende alternative Investmentfonds nach dem AIFMG oder vergleichbare, nach dem Recht eines anderen Staates errichtete thesaurierende Organismen für gemeinsame Anlagen: das jährlich realisierte Ergebnis der Organismen bzw. Investmentfonds.

4) Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen:

c) Einlagen in Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen durch den Errichter.

Art. 48 Abs. 1 Bst. e^{bis})

e^{bis}) Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit;

Art. 54 Abs. 1

1) Als geschäftsmässig begründete Aufwendung gilt auch die angemessene Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals. Der Zinssatz entspricht der durchschnittlichen auf Tagesbasis berechneten Rendite der Obligationen der Schweizer Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von 10 Jahren plus einem Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten gerundet auf ¼ Prozentpunkte. Er wird jährlich von der Steuerverwaltung zu Beginn des entsprechenden Jahres bekannt gegeben. Durch den Eigenkapital-Zinsabzug kann kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen.

Art. 57 Abs. 1

1) Ein positiver steuerpflichtiger Reinertrag des Jahres ist um den Verlustvortrag zu mindern, jedoch höchstens um 70 %. Der Verlustvortrag am Ende des Jahres ist der Verlustvortrag am Ende des Vorjahres, vermehrt um einen Verlust und vermindert um einen nach Satz 1 verrechneten Betrag.

Art. 62 Abs. 1 und 2

1) Unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige juristische Personen unterliegen einer Mindestertragssteuer, welche unabhängig der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr geschuldet ist. Diese ist in vollem Umfang auf die Ertragssteuer anrechenbar.

2) Die Mindestertragssteuer beträgt 1 800 Franken. Die Mindestertragssteuer ist im Rahmen der Veranlagung zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die nicht veranlagt werden, ist sie für ein Jahr im Voraus zu bezahlen.

Art. 65 Abs. 3

3) Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UICSTG, alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG oder vergleichbaren, nach dem Recht eines anderen Staates errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen haben keine Mindestertragssteuer zu entrichten.

Art. 99 Abs. 1 Bst. a bis a^{ter)}

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer mit dem amtlichen Lohnausweisformular;
- a^{bis)} Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds über ihre Leistungen an Rentenbezüger mit dem amtlichen Rentenbescheinigungsformular;
- a^{ter)} Versicherungseinrichtungen, Banken, Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds über Leistungen an unbeschränkt Steuerpflichtige aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden;

Art. 100 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 2

1) Der Steuerverwaltung sind betreffend unbeschränkt Steuerpflichtigen jedes Steuerjahr einzureichen:

- a) von Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds eine Meldung über die an die Vorsorgenehmer oder Begünstigten erbrachten Leistungen sowie über die an Versicherungseinrichtungen und Banken erfolgten Zahlungen zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines

Sperrkontos in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge;

2) Die Abgabefrist für die Einreichungen der Meldungen gemäss Abs. 1 wird jährlich von der Steuerverwaltung festgesetzt.

Art. 113 Abs. 3

3) Die Ertragssteuer für juristische Personen, vorbehaltlich Abs. 4 Bst. a, wird in dem von der Steuerverwaltung bestimmten Zeitpunkt (allgemeiner Fälligkeitstermin) fällig.

Art. 127 Abs. 2

2) [.....] Die Ertragssteuer für juristische Personen - mit Ausnahme der Mindestertragssteuer nach Art. 64 Abs. 8 und 65 - wird vorerst provisorisch bezogen. Grundlage dafür ist die Steuererklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag. Nach Kontrolle der Steuererklärung wird sie definitiv veranlagt und bezogen.

Art. 158 Abs. 7

7) Die Art. 82bis und 83 bis 85 sowie 88 des bisherigen Rechts bleiben bei juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die vor dem Inkrafttreten des Art. 64 dieses Gesetzes die Voraussetzungen der Art. 83 und 84 des bisherigen Rechts erfüllt haben, für weitere drei Jahre anwendbar, wobei der Mindestbetrag nach Art. 83 Abs. 1 bzw. Art. 84 Abs. 4 des bisherigen Rechts 1 800 Franken beträgt. Der Mindestbetrag ist unabhängig der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr geschuldet. Auf Antrag werden diese juristischen

Personen bereits vor Ablauf dieser Frist nach Massgabe der Art. 44 bis 65 dieses Gesetzes besteuert.

Art. 159 Abs. 1 Bst. a

a) Begünstigungen nicht vermögenssteuerpflichtig werden; und

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Veranlagung des Steuerjahres 2013 bzw. Einhebung der Quellensteuern im Steuerjahr 2013.